



Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Welche Unterlagen brauche ich, um meinen Antrag online einreichen zu können?

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und aktuelle Studienverlaufsbescheinigung der TUM
- PJ-Bescheinigung(en) nach dem Muster der ÄAppO des 1. Tertials sowie ggf. damit zusammenhängende Übersetzungen von Stempeln/Siegeln oder zusätzliche Bestätigungen (z.B. „Confirmation“)
- ggf. Heiratsurkunde oder Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch, sollte sich der Name durch die Heirat seit der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt geändert haben

Bitte tragen Sie bei Ihrer Anmeldung zum Dritten Abschnitt grundsätzlich die **Daten aller Tertiale** ein, auch für die, die Sie noch nicht abgeschlossen bzw. begonnen haben. Die Anträge, für die noch keine Bescheinigung vorliegt, können erst einmal nur abgespeichert, Angaben, die noch nicht feststehen (z.B. Fehltage oder Ausstellungsdatum) bis zur Einreichung freigelassen werden.

Ich habe erst zum PJ an die TUM gewechselt, was muss ich noch zusätzlich einreichen?

- Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde
- Exmatrikulationsbescheinigung sowie Studienverlaufsbescheinigung aller inländischen Universitäten an denen bislang Medizin studiert wurde
- Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

und, sofern zutreffend:

- Einbürgerungsurkunde
- Urkunde über Namensänderung
- Adoptionsurkunde
- Nachweis über etwaige Akademische Grade (z.B. Dr. med. dent, Dr. rer. nat, B.Sc.)
- Nachweis angerechneter Studienzeiten eines Auslandsmedizinstudiums oder eines fachverwandten Studiums nach § 12 ÄAppO des zuständigen Landesprüfungsamtes

Was muss ich für die Anmeldung jetzt tatsächlich im Original einreichen?

- den unterschriebenen Antrag

Für Studierende, die erst zum PJ an die TUM gewechselt haben

- den unterschriebenen Antrag sowie alle Dokumente, die online zusätzlich hochgeladen wurden



Muss ich auch die Originalunterlagen für das 1. PJ-Tertial abgeben?

- Sie können die Originale aller PJ-Tertiale am Ende bzw. zu Beginn der Fehltage des 3. Tertials abgeben.

Bitte vergessen Sie jedoch nicht, Bescheinigungen online immer sofort nach Erhalt einzureichen.

Wann bin ich tatsächlich angemeldet und bekomme ich eine Bestätigung?

- Angemeldet sind Sie, wenn der Antrag unterschrieben bis zum 10.01. (Frühjahrsprüfung) bzw. 10.06. (Herbstprüfung) beim Prüfungsamt eingegangen ist. Studierende, die erst zum Praktischen Jahr an die TUM gewechselt sind, müssen die entsprechenden zusätzlichen Dokumente im Original beifügen.

Eine Bestätigung über den Eingang des unterschriebenen Antrags erhalten Sie per E-Mail.

Ich kann den Antrag nicht ausdrucken, woran liegt das?

- Entweder wurde der Antrag noch nicht geprüft oder abgelehnt. Im Falle einer Ablehnung sehen Sie im Antrag bei den Bemerkungen des Prüfungsamtes, was noch korrigiert oder nachgereicht werden muss. Reichen Sie daher Ihren Online-Antrag immer möglichst frühzeitig ein und beachten Sie die abweichende Frist dafür (ca. 4 Wochen vor dem 10.01. bzw. 10.06.)

Warum muss ich trotz bereits hochgeladener Dokumente die Unterlagen noch im Original einreichen?

- Antrag:

Ihre Akte wird nach Abschluss des Studiums zwecks Approbation an die Regierung von Oberbayern übermittelt. Zu dieser gehört auch zwingend Ihr Antrag auf Zulassung zum Staatsexamen mit Ihrer originalen Unterschrift. Eine elektronische Übermittlung ist leider noch nicht möglich.

- Antragsunterlagen

Wir sind einerseits derzeit noch zum Abgleich mit dem Original verpflichtet. Zudem kann andererseits so eine unzulässige „Bearbeitung“ (z.B. mit Tipp-Ex), die auf dem Scan nicht überprüfbar wäre, ausgeschlossen werden.

Muss ich mit dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt warten, bis ich das 2. Tertial abgeschlossen und mit dem 3. Tertial begonnen habe?

- Nein! Sie können (und sollen) sich anmelden, sobald Sie das 1. Tertial abgeschlossen haben. Das ist die Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zum Staatsexamen und ist zum Zeitpunkt der Anmeldung absolut ausreichend.

Wann kann und sollte ich die PJ-Bescheinigungen, die ich noch nicht vorliegen hatte, online einreichen?

- 2. Tertial:

Ab Beginn der Fehltage bzw. umgehend nach Erhalt

- 3. Tertial:

Ab Beginn der Fehltage, jedoch spätestens 1 Woche nach Tertialende.

Benötige ich noch eine vorläufige PJ-Bescheinigung?

Nein, Sie benötigen keine vorläufige PJ-Bescheinigung mehr.



Wird ein Terial auf jeden Fall anerkannt, wenn das Krankenhaus auf der PJ-Auslandsliste steht?

- Nein! Die PJ-Auslandsliste („NRW-Liste“) gibt lediglich darüber Auskunft, ob das betreffende Krankenhaus grundsätzlich als PJ-Ausbildungsstätte geeignet ist. Ob ein Terial anerkannt wird, hängt jedoch davon ab, ob das PJ regulär abgeleistet wurde und ob auch alle formalen Kriterien erfüllt wurden. Daher ist es auch nicht möglich, ein PJ vor Antritt anerkennen zu lassen.

Ich absolviere mein Terial in der Schweiz, benötige ich unbedingt eine Äquivalenzbescheinigung der zuständigen Universität?

- Nein, sofern die Schweizer Universität ihr Siegel auf der regulären Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO ausstellt.

Die ausländische Universität vergibt ihr Siegel nur auf ihrer eigenen (Äquivalenz)bescheinigung, stellt dies ein Problem dar?

- Nein, sofern Ihnen das Krankenhaus die reguläre PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO ausstellt. Achten Sie aber darauf, dass im universitätseigenen Dokument bestätigt wird, dass Sie die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie die Studierenden der dortigen Universität.

Das Krankenhaus in dem ich arbeite, hat keinen passenden Stempel, was kann ich tun?

- Sollte tatsächlich kein Stempel vorhanden sein, können Sie sich alternativ auch ein Schreiben des Krankenhauses mit offiziellem Briefkopf ausstellen lassen, in dem bestätigt wird, dass Sie dort Ihr PJ in der Zeit von... bis... auf dem Gebiet... abgeleistet haben. Dies sollte allerdings eine Ausnahme bleiben.

Worauf muss ich sonst noch bei den PJ-Bescheinigungen achten?

- Sie benötigen grundsätzlich die PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO. Andere Bescheinigungen werden nur in Kombination mit der regulären PJ-Bescheinigung nach dem Muster der ÄAppO anerkannt und stellen daher keinen kompletten Ersatz für diese dar.

Achten Sie bei der PJ-Bescheinigung darauf, dass sie dem Wortlaut nach wirklich mit der Bescheinigung der ÄAppO identisch ist. (oftmals fehlt z.B. die Angabe über Voll- oder Teilzeit). Daher raten wir Ihnen grundsätzlich dazu, die Vorlage der TUM zu verwenden, da diese den aktuell gültigen Vorgaben entspricht

- Informieren Sie sich unbedingt nicht nur vor Beginn Ihrer Ausbildung, sondern bereits vor Ihrer Bewerbung bei Ihrer zukünftigen PJ-Ausbildungsstätte und der dazugehörigen Universität, ob die PJ-Bescheinigung gemäß den geforderten Bedingungen ausgefüllt und gestempelt/gesiegelt werden kann, ansonsten müssten Sie im endgültigen Ablehnungsfall als Konsequenz das betreffende PJ-Terial wiederholen.



- Sie benötigen immer sowohl den Krankenhausstempel als auch das Siegel der medizinischen Fakultät der zuständigen Universität

Ausnahme sind das MRI und Lehrkrankenhäuser der TUM, hier reicht der Krankenhausstempel.

Achten Sie darauf, dass es sich wirklich um das Siegel der medizinischen Fakultät handelt. Dieses erhalten Sie i.d.R. ausschließlich an der Universität, nicht im Krankenhaus.

- Aus dem Krankenhausstempel muss die Fachrichtung eindeutig hervorgehen
- Korrekturen – auch minimale – sind grundsätzlich unzulässig und führen immer zu einer Ablehnung
- Unterschriften „i.V.“ (in Vertretung) oder „i.A.“ (im Auftrag) werden nicht anerkannt
- Bei der Dauer der Ausbildung müssen immer die offiziellen Tertialdaten angegeben sein (möglichst bis einschließlich Sonntag, da dies das offizielle Tertialende ist)
- Das Ausstellungsdatum darf entweder der letzte Freitag vor dem Tertialende (bzw. jedes spätere Datum) oder Ihr letzter Arbeitstag vor Beginn Ihrer Fehlzeiten (bzw. jedes spätere Datum) sein.
- Die Angabe des Fachgebiets auf der PJ-Bescheinigung darf nicht fehlen und kann nicht durch einen Stempel daneben ersetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass nur ein Fachgebiet eingetragen wird, auch wenn die Abteilung selbst mehrere Gebiete umfasst (z.B. Fachgebiet: „Unfallchirurgie“, Abteilung „Klinik und Poliklinik für Unfallchirurgie, Orthopädie und Wiederherstellungschirurgie“)
- Feiertage werden im Ausland nicht berücksichtigt und werden als Fehlzeiten angerechnet
- Es ist sowohl der genaue Zeitraum als auch die Anzahl der Fehltage anzugeben
- Stempel/Siegel, die nicht in Englisch, Spanisch, Französisch oder Italienisch verfasst sind, müssen von einem beeidigten und öffentlich bestellten Übersetzer übersetzt werden.

Wann erhalte ich den Gebührenbescheid für die anerkannten PJ-Auslands-Tertiale?

- Der Gebührenbescheid wird, sofern Sie bereits einen Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt eingereicht haben, zwischen Ende des 3. Tertials und Beginn der jeweiligen Prüfungsphase gestellt, Sie erhalten eine automatische Benachrichtigung per E-Mail, sobald dieser als PDF in Ihrem Account eingestellt wurde. Sollte das Formular noch leer sein, wurde der Bescheid noch nicht generiert.